

Vermittlung von europäischen Haushaltshilfen



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)



Mit Unterstützung der Europäischen Union.
Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt der Herausgeber.
Die Europäische Kommission haftet nicht für die weitere Nutzung.

Vermittlung von europäischen Haushaltshilfen

Trotz Pflegebedürftigkeit zu Hause alt werden, das ist der Wunsch vieler Senioren. Die Beschäftigung einer Haushaltshilfe kann für sie und ihre Angehörigen dabei eine große Unterstützung sein.

Der Internationale Personalservice der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) vermittelt Haushaltshilfen aus dem europäischen Ausland an Haushalte mit betreuungsbedürftigen Personen. Diese gebührenfreie Dienstleistung umfasst:

- Beratung und Vermittlung geeigneter Bewerber und Bewerberinnen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.
- Bewerbergewinnung u.a. durch langjährige Kooperationen mit europäischen Arbeitsverwaltungen.

Welche Tätigkeiten übt eine Haushaltshilfe aus?

Die ZAV vermittelt Arbeitskräfte für eine **Hilfstätigkeit**, für die keine besondere berufliche, sprachliche oder sonstige Qualifikation vorausgesetzt wird. Haushaltshilfen ersetzen keine ausgebildete Pflegekraft (keine Durchführung von Behandlungspflege wie z.B. Wunden versorgen, Medikamente und Spritzen verabreichen).

Eine Haushaltshilfe in Haushalten mit pflege-/betreuungsbedürftigen Personen übt **hauswirtschaftliche Tätigkeiten** sowie notwendige **pflegerische Alltagshilfen** aus. Pflegerische Alltagshilfen sind einfache Tätigkeiten zur Unterstützung von Pflegebedürftigen insbesondere bei folgenden Alltagshandlungen:

- An- und Auskleiden
- Hautpflege
- Aufstehen und Zu-Bett-Gehen
- Mundpflege
- Baden
- Nagelpflege
- Duschen
- Rasieren
- Essen; Trinken
- Toilettengang
- Fortbewegung
- Waschen
- Haarpflege
- Zahnpflege

Was muss bei Abschluss des Arbeitsvertrages beachtet werden?

Für Bürgerinnen und Bürger der EU, die bei einem Arbeitgeber in Deutschland beschäftigt werden, gelten die *Bestimmungen des deutschen Arbeits- bzw. Tarifrechts*, etwa die Vorschriften zur Arbeitszeit, zum Urlaub, zum Kündigungsschutz oder zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sollten in einem schriftlichen Arbeitsvertrag formuliert werden. Die **Familie** fungiert hierbei als **Arbeitgeber**, demnach wird der Arbeitsvertrag zwischen dem Privathaushalt und der Haushaltshilfe abgeschlossen.

Bei einer Vermittlung durch die ZAV wird der Tarifvertrag des deutschen Hausfrauenbundes zugrunde gelegt.
<http://www.dhb-netzwerk-haushalt.de/tarifvertraege.html>

1. Lohn

Der monatliche Bruttolohn richtet sich nach dem Bundesland, in dem sich der Haushalt befindet. Die aktuellen Tarifsätze der Bundesländer sind als Anlage beigefügt (S. 5) bzw. unter folgendem Link zu finden:

www.zav.de > Personalsuche > Personalsuche für Deutschland > Haushaltshilfen aus der EU für Privathaushalte mit pflegebedürftigen Personen

2. Dauer der Beschäftigung

Der Dauer der Beschäftigung einer Haushaltshilfe sind keine zeitlichen Grenzen gesetzt.

3. Arbeitszeit

Die **wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38.5 Stunden** bei einer Verteilung auf **maximal sechs Arbeitstage pro Woche**.

Informationen zum Arbeitszeitgesetz (z.B. Überstunden, Nacharbeit, Rufbereitschaft) finden Sie im Internet unter folgendem Link:

www.bmas.de > Service > Publikationen > A120 - Das Arbeitszeitgesetz

4. Urlaub

Der Urlaubsanspruch für Arbeitnehmer beträgt vom 18. bis zum vollendeten 29. Lebensjahr 26 Arbeitstage, ab dem 30. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

5. Unterkunft / Verpflegung

Der Haushaltshilfe ist ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen.

Bei **freier** Gewährung von Unterkunft und Verpflegung wird dies als geldwerter Vorteil gewertet und somit in Höhe der aktuellen Sachbezugswerte (http://www.gesetze-im-internet.de/svev/___2.html) zum gezahlten Bruttoeinkommen hinzugerechnet. Dementsprechend erhöhen sich die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge seitens beider Vertragspartner (s. Beispielrechnung S. 4)

In Fällen, in denen der Arbeitgeber (Privathaushalt) der angestellten Haushaltshilfe die Kosten für Unterkunft und Verpflegung **in Rechnung** stellt, hat dies gemäß der Sachbezugswerteverordnung zu erfolgen.

Detaillierte Auskünfte zur Gehaltsberechnung erfragen Sie bitte z.B. bei einem Steuerberater.

6. Probezeit

Es ist eine Probezeit von 4 Wochen zu vereinbaren.

7. Kündigungsfristen

Die Kündigungsfrist beträgt laut Tarifvertrag mindestens einen Monat.

8. An- und Abreisekosten

Die Übernahme von An- und Abreisekosten durch den Haushalt ist nicht verpflichtend, wird aber von der ZAV empfohlen.

Was kann der Haushalt zum Vermittlungserfolg beitragen?

Aufgrund der wachsenden Bedeutung von Pflege zu Hause und der damit verbundenen Zunahme von Arbeitsangeboten ist ein verstärkter Wettbewerb zu beobachten. Infolgedessen legen die Kandidaten/Kandidatinnen immer mehr Wert auf attraktive Beschäftigungsbedingungen.

Folgende Kriterien erhöhen die Chancen, dass Kandidaten/Kandidatinnen das Beschäftigungsangebot annehmen:

- Übernahme der An- und Abreisekosten im Rahmen der Willkommenskultur, da diese für ausländische Bewerber/-innen einen großen finanziellen Aufwand darstellen.
- Gewährung von **freier** Unterkunft und Verpflegung.
- Bereitstellung von Internet/Telefon

Checkliste für die Einstellung einer europäischen Haushaltshilfe

Arbeitgeber:

- Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen Haushalt und Haushaltshilfe gemäß den tariflichen Bedingungen.
- Beantragung einer Betriebsnummer beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit, Telefon: 0800-4 5555 20 (Dieser Anruf ist für Sie kostenfrei).
- Anmeldung der Beschäftigung zur Sozialversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse.
- Unfallversicherung über die zuständige Berufsgenossenschaft des jeweiligen Bundeslandes abschließen: <http://www.dguv.de/de/index.jsp>
- Die Abführung der Lohnsteuer mit dem Finanzamt klären bzw. ein Lohn- und Steuerbüro beauftragen.

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:

- Anmeldung beim Einwohnermeldeamt.
- Beantragung einer Steuer-Identifikationsnummer beim zuständigen Finanzamt.

Das Stellenangebot nimmt die ZAV unter folgendem Kontakt entgegen:

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Internationaler Personalservice
Villemombler Str.76, 53123 Bonn
Telefon: +49 228 713-2132
Telefax: +49 228 713-2224
E-Mail: incoming@arbeitsagentur.de
www.zav.de

**Musterrechnung am Beispiel Baden-Württemberg bei
Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung (Be-
rücksichtigung als geldwerter Vorteil)**

(Stand Juli 2014 – ohne Gewähr)

Berechnung des Nettogehaltes der Haushaltshilfe

Bruttogehalt	1629,00€
Grundlage zur Berechnung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge	2045,85€ *
Lohnsteuer Kl.1	220,00 €
Solidaritätszuschlag	12,10 €
Krankenversicherung	167,76 €
Pflegeversicherung	20,97 €
Rentenversicherung	193,33 €
Arbeitslosenversicherung	30,69 €
Nettogehalt	984,15 €

Berechnung der Arbeitgeberbelastung

Bruttogehalt	1629,00 €
Grundlage zur Berechnung des Arbeitgeber- Beitrages zur Sozialversicherung	2045,85 € *
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	394,34 €
Nettobelastung	2023,34 €
(= Summe aus dem zu zahlenden Bruttoentgelt und dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung)	

Ferner fallen Kosten für die Umlagen U1 und U2 sowie die
obligatorische Unfallversicherung an.

* Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des zu zahlenden
Bruttogehaltes und den aktuellen Sachbezugswerten für Un-
terkunft und Verpflegung:

Gehalt (mtl.)	1629,00 €
Sachbezugswert Unterkunft (mtl.)	+ 187,85 €
Sachbezugswert Verpflegung (mtl.)	+ 229,00 €
	= 2045,85 €

Übersicht über das Brutto-Entgelt für Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen – Stand Juli 2014

Bundesland	Mindest Brutto Ent- gelt in EURO	gültig seit
Baden-Württemberg	1.629,00	01.06.2013
Bayern	1.518,24	01.07.2013
Berlin	1.680,00	01.01.2014
Brandenburg	1.680,00	01.01.2014
Bremen	1.478,03	01.05.2013
Hamburg	1.704,00	01.04.2014
Hessen	1.409,00	01.08.2008
Mecklenburg-Vorpommern	1.522,75	01.05.2014
Niedersachsen	1.586,00	01.05.2014
Nordrhein-Westfalen	1.559,00	01.07.2014
Rheinland-Pfalz	1.409,00	01.08.2008
Saarland	1.409,00	01.08.2008
Sachsen	1.539,00	01.01.2014
Sachsen-Anhalt	1.539,00	01.01.2014
Schleswig-Holstein	1.522,75	01.05.2014
Thüringen	1.539,00	01.01.2014

Diese Tarife werden zwischen dem deutschen Hausfrauen-Bund und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten des jeweiligen Bundeslandes geschlossen.

Durch neue Tarifabschlüsse können sich die hier wiedergegebenen Entgeltangaben ändern. Die jeweils aktuelle Entgeltübersicht finden Sie unter: www.zav.de > Personalsuche > Personalsuche für Deutschland > Haushaltshilfen aus der EU für Privathaushalte mit pflegebedürftigen Personen

Bundesweit einheitliche Regelung nach dem Manteltarif:

- Urlaubsanspruch pro Jahr bei einer 5 Tage Woche:
 - bis einschl. 29. Lebensjahr 26 Tage
 - ab dem 30. Lebensjahr 30 Tage
- Probezeit: maximal 4 Wochen
- Kündigungsfrist: 1 Monat zum Monatsende

Herausgeber

Zentrale Auslands- und
Fachvermittlung (ZAV)

53123 Bonn

www.zav.de

Stand: Juli 2014